



**Hochschule
für nachhaltige Entwicklung
Eberswalde**

Der Corona-Krisenstab informiert:

Corona-Update an der HNEE

Stand: 10. Juni 2021



Agenda

- Zulassung von **Dienstreisen (In- und Ausland)**
- Zulassung von **Auslandsexkursionen**
- Modifizierte **Testpflicht bei Lehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen**
- Zulassung von **Veranstaltungen** mit Testkonzept
- **Homeoffice-Button** in der Zeitbuchung und Homeoffice-Pflicht, Verlängerung Nebenabrede
- Nutzung von **Hochschulfahrzeugen**
- Informationen zu **Impfungen** (Beschäftigte und Studierende)



Dienstreisen I

- Zwingend erforderliche Inlandsdienstreisen werden über Dienstvorgesetzte genehmigt
- Für zwingend erforderliche Auslandsdienstreisen unter Beachtung von https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html gilt:
 - In Ländern, die keine Risiko-/Hochinzidenz-/Virusvariantengebiete sind (derzeit z.B. Polen, Italien, Tschechien) kann eine Genehmigung in zwingend notwendigen Fällen erfolgen. Vor Antritt der Dienstreise besteht die Pflicht, sich über den aktuell gültigen Status des Ziellandes zu informieren und ggf. die Reise abzusagen, falls sich dieser zum Zeitpunkt des Reiseantritts verschlechtert hat bzw. ein Reiseantritt nicht mehr risikofrei gewährleistet werden kann. Es wird der Abschluss einer Auslandszusatzkrankenversicherung empfohlen, die einen Pandemie-Ergänzungsschutz inkl. Rückholung im Erkrankungsfall enthält.
 - In Ländern, die aktuell als Risikogebiete gelten (derzeit z.B. Dänemark, Schweden): Keine Genehmigung von Dienstreisen, über begründete, zwingend notwendige Ausnahmen entscheidet die amtierende Präsidentin. Eine Genehmigung kann in dem Fall auch nur dann erfolgen, wenn die dienstreisenden Personen vollständig geimpft sind, ein Pandemie-Ergänzungsschutz inkl. Rückholung im Erkrankungsfall existiert und die Dienstreise fachlich zwingend erforderlich und nicht verschiebbar ist (Bsp.: Fertigstellung einer Promotion o. ä.).



Dienstreisen II

- Reisen in Hochinzidenzgebiete (derzeit z. B. Georgien und Mexiko) sowie Virusvariantengebiete (derzeit z. B. Brasilien, Indien, UK) sind untersagt.
- Bitte beachten Sie mögliche Quarantänepflichten sowohl bei Einreisen in ein Zielland, aber auch bei der Wiedereinreise nach Deutschland. Im Quarantänefall kann nach Rücksprache mit der vorgesetzten Person mobiles Arbeiten, wenn dies das Tätigkeitsfeld der beschäftigten Person zulässt, erfolgen. Ansonsten gilt eine unbezahlte Freistellung.
- Entstehende zusätzliche Kosten (z. B. für Quarantänehotels oder PCR-Tests) werden nicht durch die Hochschule getragen, sondern müssen über die Projekte finanziert werden.



Auslandsexkursionen

- Allen Studierenden, die aufgrund der aktuellen Pandemielage nicht an **Pflichtauslandsexkursionen** teilnehmen wollen und die Exkursion auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt absolvieren können, soll eine Ersatzleistung angeboten werden.
- **Auslandsexkursionen ins EU-Ausland** sind möglich, wenn diese Länder keine Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiete sind. Hierfür ist die Erarbeitung und Vorlage einer Gefährdungsbeurteilung durch die Exkursionsverantwortlichen erforderlich. Praktisch hieße das, dass mit heutigen Stand Exkursionen nach Polen oder Tschechien möglich wären, nach Dänemark jedoch nicht.
- **Auslandsexkursionen in Nicht-EU-Länder**, die nicht als Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiete deklariert sind, können nur stattfinden, wenn von allen Teilnehmer*innen eine Auslandszusatzkrankenversicherung mit Pandemie-Ergänzungsschutz (inkl. Rückholung) vorliegt. Auch hierfür ist die Erarbeitung und Vorlage einer Gefährdungsbeurteilung durch die Exkursionsverantwortlichen erforderlich.
- Bitte berücksichtigen Sie auch hier mögliche Quarantänepflichten in den Zielländern. Etwaige Kosten (z. B. für Quarantänehotels, PCR-Testungen) werden nicht von der Hochschule übernommen.



Testpflicht für Studierende und Lehrende

- Eine Testpflicht besteht einmal pro Woche zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung/Prüfung, eine zweite Testung ist erforderlich, wenn an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen Lehrveranstaltungen stattfinden.
- Konkret heißt das, dass außer bei Mehrtages-Blocklehrveranstaltungen oder auf mehrtägigen Exkursionen jeweils länger als drei Tage, sich die Mehrheit aller anderen Studierenden nur einmal pro Woche testen lassen muss.
- Im Prüfungszeitraum werden zweimal pro Woche (montags und donnerstags) zentrale Testmöglichkeiten in Abstimmung mit der Prüfungsplanung angeboten. Studierende können sich damit einmal pro Woche testen lassen, wenn Präsenzprüfungen an der Hochschule wahrnehmen werden.
Genauere Planungen und Informationen hierzu folgen.
- Alternativ können Studierende Testergebnisse aus Testzentren, sog. „Bürger*innentest“, vorlegen.
- Für vollständig immunisierte Personen (wenn die letzte zur vollständigen Immunisierung notwendige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt) und Genesene (nachgewiesen durch einen PCR-Test, nicht älter als 6 Monate, frühestens nach 28 Tage) besteht keine Testpflicht.



Veranstaltungen

- Zwingend erforderliche Veranstaltungen an der HNEE sind zugelassen.
- Es gelten die in der Eindämmungsverordnung genannten Personenobergrenzen (derzeit: in Innenräumen max. 200, im Außenraum max. 500).
- Faktisch ergibt sich in Innenräumen jedoch die Personengrenze aus der „10-Quadratmeterregel“, d. h. pro 10 Quadratmeter Raumfläche darf eine Person zugelassen werden (Bsp.: in einem Seminarraum mit 62 Quadratmeter Größe dürfen nur 6 Personen zugelassen werden).
- Es besteht eine Testpflicht vor Beginn der Veranstaltung. Anerkannt werden Vorort unter Aufsicht durchgeführte Schnelltests oder Testergebnisse von Testzentren, sog. „Bürger*innentests“.
- Die Übernahme der Kosten für die notwendigen Testungen erfolgt durch die Veranstaltungsorganisator*innen (z. B. Fachbereiche, Projekte, etc.).
- Eine Personenerfassung inkl. Kontaktdaten (z.B. über [darfichrein.de](https://www.darfichrein.de)) ist zwingend erforderlich.



Homeoffice-Button

- Bitte beachten: Der Wegfall des „Homeoffice-Button“ im Zeiterfassungssystem bedeutet nicht, dass die Pflicht (wenn möglich) zum mobilen Arbeiten entfällt.
- Vielmehr ist das pauschale Abrechnen der Arbeitszeit nicht mehr möglich (z. B. aufgrund von fehlender Kinderbetreuung). Die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit muss vollumfänglich geleistet werden und wird über die Web-Zeiterfassung im HIS-QIS händisch erfasst und nachgewiesen.
- Die pauschale Verlängerung der Nebenabrede zum mobilen Arbeiten wird separat kommuniziert.



Nutzung von Hochschulfahrzeugen

- Weiterhin können Hochschulfahrzeuge von maximal 2 Personen gleichzeitig besetzt werden.
- Die Hochschulbusse (VW Transporter) können mit maximal 4 Personen besetzt werden.
- Alle Passagiere mit Ausnahme der fahrenden Person müssen im Fahrzeug medizinische (alternativ FFP2 oder vergleichbare) Masken tragen.



Impfungen – Status Quo

- In der KW22 wurde allen Beschäftigten der Hochschule über den Landkreis ein Impfangebot gemacht.
- Studierende sind seit der KW23 ebenfalls impfberechtigt und können sich selbstständig um Impftermine bei impfenden Ärzt*innen und Impfzentren kümmern.
- Derzeit existieren freie Termine in den Impfzentren Prenzlau und Kyritz (dort sogar z. T. ohne Terminvergabe).
- Der Landrat hat signalisiert, ein Impfkontingent für Studierende zu reservieren, sofern Bedarf hierfür besteht. Weitere Absprachen mit dem Landrat erfolgen zeitnah.